



Kinderschutzbund-Nord gGmbH

Asmussenstr. 22, 25813 Husum

Telefon: 04841 / 2575

Fax: 04841 / 2955

E-Mail: info@kinderschutzbund-nf.de

Internet: www.kinderschutzbund-nf.de

Anlage zur Vereinbarung über Betreuung in einer Krippengruppe

1. Betreutes Kind

Der Kinderschutzbund betreut innerhalb des Arbeitsbereiches Krippe ihr Kind in einer Krippengruppe in Husum.

2. Ort

Die Betreuung findet in den Räumlichkeiten des Kinderschutzbundes in der Kita Küstenkinder Richard-von-Hagn-Str. 54 oder in den Krippengruppen in der Fliegerhorstkaserne statt, wobei das Kind jeweils zu den vereinbarten Zeiten dorthin gebracht und dort abgeholt wird. Das Kind wird bis zu 40/50 Stunden wöchentlich, in der Zeit zwischen 7.00 Uhr und 15.00 / 17.00 Uhr betreut. Fällt ein Betreuungstag auf einen Feiertag, so findet keine Betreuung statt.

3. Die Zahl der betreuungsfreien Tage beträgt

20 Arbeitstage pro Jahr = 4 betreuungsfreie Wochen

Der Erzieher*Innen soll ein zusammenhängender Urlaub von 15 Tagen zustehen (in aller Regel die letzten drei Wochen der Sommerferien).

4. Höhe des Monatsbeitrages

Die Eltern zahlen einen Monatsbeitrag, der sich nach der Höhe der Betriebskosten bemisst. Dieser Betrag ist auch abhängig von den Zuschüssen, die von der Stadt Husum, dem Land Schleswig-Holstein und dem Kreis Nordfriesland getragen werden. Der Elternbeitrag wird durch das Land Schleswig-Holstein beschlossen. Derzeit werden pro Stunde der wöchentlichen Öffnungszeit 7,21€ berechnet.

Zusätzliche Kosten und Leistungen:

- Die Aufwendungen für Nahrung und deren Zubereitung, sowie die Aufwendungen für Körperpflege und -reinigung sind nicht enthalten und werden gesondert berechnet.
- Die Sorgeberechtigten kaufen spezielle Kindernahrung in ausreichender Menge ein und bringen sie in die Krippe -oder-
- Das Kind nimmt an gemeinsamen, zubereiteten Mahlzeiten, je nach Betreuungszeit, teil.
- Für die Zwischenmahlzeiten (Frühstück, Obst, nachmittags, usw.) berechnen wir 1,00 € / Tag.
- Für ein Mittagessen berechnen wir 3,50 €. Ausnahmen: Wenn das Kind die Einrichtung nicht besuchen kann, dann muss die Abmeldung für das Essen bis spätestens Donnerstag Mittag in der Vorwoche erfolgen. Bei kurzfristiger Krankheit müssen wir den Mittagessenbeitrag erheben.
- Windeln und spezielle Körperpflegemittel sind grundsätzlich von den Eltern zu beschaffen und zur Verfügung zu stellen.
- Ersatzwäsche ist in ausreichendem Maße durch die Eltern bereitzustellen.

Der Elternbeitrag und die vereinbarten Nebenkosten werden regelmäßig am 05. des Monats durch den Kinderschutzbund abgebucht. Eine Abbuchungsermächtigung ist als Anlage Bestandteil dieses Vertrages.



Kinderschutzbund-Nord gGmbH

5. Krankheit des Krippenkindes

Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, die Mitarbeiter*Innen unverzüglich von einer Erkrankung des Kindes oder einer sonstigen Ansteckungsgefahr durch das Kind zu unterrichten. Grundsätzlich ist es so, dass kranke Kinder in der Krippe im wahrsten Sinne des Wortes „nichts zu suchen“ haben - denn sie finden dort nicht, was sie brauchen. Die Einschränkungen, die Kinder haben, wenn sie krank sind, verlangen einen engen Bezug, Sicherheit und Ruhe.

Wir mussten feststellen, dass offensichtlich kranke Kinder in die Krippengruppen gebracht werden, weil Eltern ihrer Berufstätigkeit nachgehen. Eltern stehen als Arbeitnehmer*Innen natürlich auch in der Situation, dass sie ihren beruflichen Verpflichtungen nachkommen wollen und/oder müssen. In diesem Interessenkonflikt entscheiden sich immer wieder Eltern dafür, ihrer Arbeit nachzugehen. Dies können wir aus zwei Gründen nicht weiter unterstützen:

1. es hilft Ihrem Kind nicht, wenn es nicht „in Ruhe“ gesund werden kann und
2. es gefährdet ein krankes Kind möglicherweise die anderen Kinder und die Kolleginnen.

Kinder übertragen Viren und Bakterien auf andere Menschen. Dies führt zu Infektionskrankheiten nicht nur bei anderen Kindern, sondern auch bei Mitarbeiter*Innen.

Im ersten Falle können dann andere Eltern nicht arbeiten, im zweiten Falle werden Mitarbeiter*Innen arbeitsunfähig, welches wiederum die Unterbringung von Kindern erschwert.

Zwar ist eine Ansteckung nicht vermeidbar, wenn Kinder oder Erwachsene einen Infekt haben, der noch nicht sichtbar ist. In dieser Inkubationszeit kann keiner gegen eine Verbreitung etwas tun. Wenn aber eine Erkrankung sichtbar ist, müssen Kinder zuhause bleiben.

Wir können nicht in jedem Einzelfall die Ansteckungsgefahr abschätzen. Dafür gibt es nun einmal Mediziner, die ihr Geschäft gelernt haben. Um sicher zu gehen, dass Kinder (und Erwachsene) andere Menschen nicht gefährden, sollen Kinder nach einer Erkrankung so lange zuhause bleiben, bis eine Ansteckungsgefahr ausgeschlossen werden kann. Mit Rücksicht auf Kinder und Erwachsene bitten wir um Verständnis, dass wir kranke Kinder nicht betreuen werden. Die Kolleg*Innen treffen die Entscheidung, ob eine Betreuung im Krankheits- oder Ansteckungsfall ausnahmsweise stattfinden kann.

Arztbesuche sind in der Regel Aufgabe der Sorgeberechtigten. Die Kolleg*Innen sollen von den Untersuchungsergebnissen unterrichtet werden, soweit die Betreuung betroffen ist.

Sollten Besonderheiten bestehen oder sich herausstellen informieren die Eltern unverzüglich die Kolleg*Innen über: Ansteckende Krankheiten, Chronische Krankheiten, Allergien, Arzneimittelunverträglichkeiten und Nahrungsmittelunverträglichkeiten. Über eine notwendige Verabreichung von Medikamenten sind gesonderte Vereinbarungen zu schließen. In **Notfällen** ist die Mitarbeitenden berechtigt bzw. verpflichtet, den Rettungsdienst zu alarmieren.

Eine entsprechende Vollmacht wird hiermit erteilt.

Die Sorgeberechtigten sind über den Notfall unverzüglich zu informieren. Die Einrichtung erhält eine

- Fotokopie des Impfpasses
- Fotokopie des Röntgenpasses
- Bescheinigungen über Allergien



Kinderschutzbund-Nord gGmbH

6. Erreichbarkeit der Sorgeberechtigten in Notfällen

Adresse und Telefonnummer der Sorgeberechtigten, unter der sie während der Betreuungszeiten erreichbar sind, werden von den Eltern auf dem jeweils aktuellen Stand gehalten.

7. Änderung wichtiger Umstände

Der Kinderschutzbund, die Mitarbeitenden und die Sorgeberechtigten verpflichten sich, sämtliche das Betreuungsverhältnis betreffende Veränderungen frühzeitig mitzuteilen (z.B. Wohnungswechsel der Eltern). Außergewöhnliche Ereignisse sind den Sorgeberechtigten unverzüglich mitzuteilen.

8. Versicherungen

Die Vertragspartner regeln die Versicherungsverhältnisse wie folgt:
Die Mitarbeitenden sind über den Kinderschutzbund haftpflichtversichert.
Schäden, die ein Kind unter 7 Jahren verursacht, werden durch Versicherungen generell nicht abgesichert.

9. Schweigepflicht

Die Vertragspartner verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der anderen Vertragspartei betreffen und ihrer Natur nach einer Geheimhaltung verlangen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses.
Ausgenommen hiervon sind Umstände, die aufgrund einer Gefährdung des Kindeswohls einer Behörde mitgeteilt werden müssen.

10. Beendigung des Vertragsverhältnisses

Diese Vereinbarung zur Betreuung beim Kinderschutzbund kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Die Kündigung erfolgt schriftlich. Die Kündigungsfrist beginnt frühestens mit dem Monat in dem die Kündigung am 3. Werktag des Monats eingegangen ist.

Ein außerordentliches Kündigungsrecht besteht, wenn ein Arbeitsverhältnis der Eltern kurzfristig gekündigt worden ist. In diesem Falle beträgt die Kündigungsfrist einen Monat und beginnt am 3. Werktag des Monats, für den sie eingegangen ist.

Ein außerordentliches und sofortiges Kündigungsrecht besteht,

- wenn Eltern und Mitarbeiter*Innen keine gemeinsame Interpretation der Erziehungsgrundsätze definieren können
- oder wenn sich Kinder innerhalb der Struktur nicht sozial verträglich verhalten können oder wollen
- oder 2 Monatsbeiträge nicht gezahlt worden sind.

Im Falle einer unter Ziffer 2 vereinbarten Befristung endet das Vertragsverhältnis mit Ablauf der Frist automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

11. Erziehungsgrundsätze

Die Mitarbeitenden und die Sorgeberechtigten stimmen sich über die Erziehung miteinander ab. Beide Seiten sollten generell in ständigem Austausch über Erziehung und Alltagserlebnisse des Kindes stehen.

Auf Grundlage der UN Kinderrechts-Konvention will der Kinderschutzbund Kinder stark machen, ihre Fähigkeiten fördern, sie ernst nehmen und ihre Stimme hören. So werden Kinder fit für die verantwortliche Gestaltung ihres eigenen Lebens und unserer Welt - also für die Zukunft.

Es geht dem Kinderschutzbund um alle Kinder in Deutschland. Er macht keinen Unterschied zwischen Religionen, Jungen und Mädchen, Herkunft, Behinderten und Nichtbehinderten. Aktiv wendet er sich gegen jede Form von Benachteiligung, Diskriminierung und Ausgrenzung nicht nur von Kindern, sondern aller Menschen. Denn nur in einer Gesellschaft, die durch Offenheit, Toleranz, ein friedliches Miteinander, Gerechtigkeit, Verständnis und Solidarität gekennzeichnet ist, werden Kinder eine gute Zukunft haben.



Kinderschutzbund-Nord gGmbH

Im Leitbild des Deutschen Kinderschutzbundes (www.dksb.de) ist verankert, dass alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ihre besondere Verantwortung gegenüber Kindern wahrnehmen, indem sie fördern und mutig machen zur Auseinandersetzung mit der Welt. Beeinflussung in ideologischer und/oder religiöser Hinsicht sowie Anwendung von Gewalt und Zwangsmaßnahmen sind mit den Zielen des Kinderschutzbundes nicht vereinbar.

Das Kind soll seinem Alter und Entwicklungsstand entsprechend gefördert werden. Das „Konzept für die Arbeit mit Kindern im DKSB Nordfriesland“ ist Bestandteil dieses Vertrages. (<http://www.kinderschutzbund-nf.de/files/KonzeptKinderschutzbund.pdf>)

14. Besondere Vereinbarungen

Wir gehen davon aus, dass Kinder zusammen mit den Erzieher*Innen einen gelingenden Alltag verbringen können. Dazu gehören auch Aktivitäten außerhalb der Gruppe. Sollten Sie einzelne Regelungen nicht wünschen, ist dies vor Vertragsabschluss zu klären. Dazu gehören Regelungen zu folgenden Themen:

- LJ Mitnahme im Pkw mit einem, den Sicherheitsstandards entsprechenden, Kindersitz
- LJ Mitnahme auf dem Fahrrad mit einem, den Sicherheitsstandards entsprechenden, Kindersitz
- LJ Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel
- LJ Benutzung öffentlicher Spielplätze
- LJ Teilnahme an einer Spielgruppe
- LJ Ausflüge
- LJ Besuche
- LJ Schwimmen
- LJ Einkaufen
- LJ Sonstiges:

Die Öffentlichkeitsarbeit ist ein wesentlicher Bestandteil unserer pädagogischen Arbeit und dient nicht zuletzt auch und gerade Ihnen gegenüber als Mittel der Transparenz der von uns geleisteten Arbeit. Dabei möchten wir keinesfalls den Datenschutz Ihrer Kinder und Familien verletzen und bitten Sie darum, Fotos bzw. gegebenenfalls Filmaufnahmen in der Krippe zu befürworten. Wir, die Sorgeberechtigten willigen ein, dass Fotoaufnahmen, die die Arbeit im Betreuungsalltag, auf Ausflügen und Festen erstellt und auf denen auch Ihr Kind abgebildet ist, in der Krippe ausgehängt und in kommunalpolitischen Gremien und anderen Kreisen einer interessierten Öffentlichkeit vorgeführt werden und darüber hinaus auch in Jahresberichten oder Chroniken Verwendung finden dürfen.

- LJ Foto-, Film- und Tonaufnahmen, die Medienvertreter in der Krippe erstellen und auf denen auch Ihr Kind abgebildet bzw. hörbar ist, in der Presse und im Rundfunk veröffentlicht werden dürfen, soweit dadurch keine schutzwürdigen Interessen des Kindes und der Familie beeinträchtigt werden.



Kinderschutzbund-Nord gGmbH

15. Änderungen

Abweichende Vereinbarungen können nur in gegenseitigem Einvernehmen erfolgen und bedürfen der Schriftform

16. Unwirksamkeit

Sollten einzelne Vertragsbestandteile nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine Lücke enthält Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die - soweit rechtlich möglich - dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt haben oder nach Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss des Vertrages den Punkt bedacht hätten. Als Auslegungshilfe hierfür ist insbesondere Ziffer 13 dieses Vertrages heranzuziehen.

Für den Fall auftretender Differenzen im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis soll vor der Einleitung rechtlicher Schritte ein Beratungsgespräch zur Konfliktlösung beim Kinderschutzbund vereinbart werden.

Husum, 29.06.2023

Sandra Kreutz-Bergmann, Geschäftsführerin